



Gießener Akademische Gesellschaft UG

– Prof. Dr. A. Christidis et. al. –

www.GAGmbH.de

GAG • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

Landgericht Göttingen

-Große Strafkammer

Berliner Str. 8

37073 Göttingen

Verteiler: OLG Braunschweig, Justizministerium

Verfahren am Landgericht Göttingen

Az: 5 KIs 18/23

Pestalozzistr. 68

35394 Gießen

Tel.: 0641 / 480 81 81

Fax : 0641 / 480 81 79

HRB 7110

Gießen, den 27.08.2024

Forensische Erstanalyse zum Verfahren gegen Reiner Füllmich, Az: 5 KIs 18/23

Die „Entführung“ Füllmich's

Die ersten Fakten

Dr. Reiner Füllmich, der deutsche Rechtsanwalt, der mit der Gründung des „Corona-Ausschusses“ frühe und eminent wichtige Beiträge zur Aufklärung der Vorgänge um die sog. Corona-Pandemie lieferte, wurde am 10. Oktober 2023 auf Veranlassung von Staatsanwalt John (StA Göttingen) in Mexiko festgenommen. Am 13. Oktober 2023 wurde Dr. Füllmich während seines Aufenthalts in Mexiko in Zusammenarbeit mit einem Verbindungsbeamten des BKA seiner Freiheit beraubt und nach Deutschland abgeschoben. Dies geschah auf Betreiben des Göttinger Staatsanwalts (StA) John in enger Zusammenarbeit mit drei ehemaligen Mitstreitern Füllmichs, den Berliner Hafenanwälten Antonia Fischer, Dr. Justus Hoffmann und Marcel Templin, aufgrund ihm zunächst unbekannter Anschuldigungen.

Der deutsche Verbindungsbeamte in Mexiko teilte der Staatsanwaltschaft Göttingen mit, dass eine Festnahme von Reiner Füllmich in Mexiko nur auf Grundlage eines nationalen (mexikanischen) Haftbefehls möglich sei. Das heißt, alle waren unterrichtet, dass es zur rechtmäßigen Festnahme von Dr. Füllmich eines Auslieferungsersuchens seitens Deutschlands oder eines nationalen, mexikanischen Haftbefehls bedurft hätte. Beides lag nicht vor, und niemand behauptet in der Akte, es bestünde Gefahr im Verzuge. Die Hafenanwälte hielten ständigen Kontakt mit StA John und gaben ihm fleißig Ratschläge, wie man Dr. Füllmich zur Botschaft locken könne, um ihn nach Deutschland abschieben zu lassen.

Die zur Abschiebung gehörigen (spanischsprachigen) Dokumente der mutmaßlich mexikanischen Behörden hat die deutsche Justiz nie ins Deutsche übersetzen lassen, obwohl in Deutschland die Amtssprache deutsch ist.

Die (deutschsprachige) Benennung an die mexikanischen Abschiebebehörden der ihm (Dr. Füllmich) vorgeworfenen Straftaten zur Abschiebung ist aus seiner über-2.000-Seiten starken Akte entfernt (oder pflichtwidrig erst gar nicht dokumentiert) worden.

Dennoch soll der Vorgang für die deutsche Justiz so wichtig gewesen sein, dass diese Abschiebung, entgegen den weltweit geltenden Gepflogenheiten, auf **Kosten der deutschen Steuerzahler** durchgeführt wurde. Zudem muss der Grund für die Abschiebung dem Betroffenen vorher mitgeteilt werden, damit er ggfs. Einspruch einlegen kann. Nichts davon ist erfolgt.

AG-Gießen HRB 7110 • Finanzamt Gießen • Steuernummer: 020 234 60318

Bankverbindung: Sparkasse Giessen IBAN: DE29 5135 0025 0205 0039 66 (BIC: SKGIDESFXXX)

Hintergrund

In den Jahren 2020 und 2021, also lange vor seiner Abreise nach Mexiko hatte Füllmich ca. 700.000 € aus der (weit höheren) Spendensumme als Kredit entnommen und in sein Haus investiert, das ohnehin zum Verkauf an einen bereits feststehenden Käufer anstand, um das Geld zu sichern und um weitere Kontenschließungen für die Gelder zu vermeiden. Obwohl er gem. Gesellschaftervertrag alleinvertretungsberechtigt war, ließ er den Kredit von der ebenfalls alleinvertretungsberechtigten Viviane Fischer gegenzeichnen. Diese tat das Gleiche für eine Summe von 100.000 €. Kurioserweise wird bei ihr die Rechtmäßigkeit ihres Tuns von keinem der Akteure in Frage gestellt, weil sie eine Bestätigung ihres Ehemannes beibrachte, der erklärte, er habe jederzeit das Geld als Aktien zur Verfügung gehabt und das Geld falls nötig seiner Frau übergeben können, nachdem er die Aktien verkauft hätte. Dasselbe hätten zahlreiche Freunde auch für Dr. Füllmich getan, wenn er nur vor seiner „Entführung“ danach gefragt worden wäre und wenn sein Geld von der Immobilie nicht von einem der Hafenanwälte vereinnahmt worden wäre.

Für die Zeit der Abwesenheit von Dr. Füllmich hatte sich der Anzeigenerstatter Templin eine längst abgelaufene Grundschuld auf die Immobilie von Dr. Füllmich eintragen lassen und die Verkaufshandlungen für das Haus an sich gerissen. Von der Verkaufssumme hat er sich zudem den entnommenen Teil der Gelder die für den Corona-Ausschuss von Dr. Füllmich in der Immobilie gesichert wurden mit überweisen lassen. Das war möglich, weil er den Notar darüber täuschte, Dr. Füllmich schulde ihm weitaus mehr Geld, als der Betrag, den er trickreich aus der abgelaufenen Grundschuld zu erwarten hatte, weshalb er sich die gesamte Verkaufssumme überweisen lies. Notar Kleinjohann war der Auffassung, er habe keine Prüfungspflicht und habe Templin deshalb im November 2022 den Komplettbetrag überwiesen. Bis dahin war immerhin das in der Immobilie angelegte Geld vor Beschlagnahmungen, Kontokündigungen u.ä. sicher.

Das war auch die Absicht Dr. Füllmichs bei der Kreditaufnahme.

Templin, bzw. der Notar Kleinjohann verkaufte das Haus. Templin ließ den Erlös (etwa 1,1 Mio. €) auf das eigene Bankkonto überweisen und zeigte dann mit den mitwissenden o.a. Hafenanwälten Füllmich wegen Unterschlagung und Untreue an. StA John stieg auf das Anklagekonstrukt ein (das freilich für eine internationale Fahndung dennoch nicht ausreichte). Währenddessen wusste Füllmich bis zu seiner Festnahme nichts, oder nur wenig von alledem; und danach hatte er kein Geld mehr, um seine Treue zu beweisen.

Das passt zu dem aus geheimdienstlichen Kreisen erhaltenen Hinweis, dass man Dr. Füllmich in eine Strafsache verwickeln wollte, um seine ständig wachsende Popularität zu begrenzen.

Emails belegen vorausgegangene Telefonate zwischen den Hafenanwälten und dem StA John; Letzterer hat sie jedoch nicht dokumentiert, obwohl eine Dokumentationspflicht besteht. Hierin dürfte eine seiner ersten Pflichtverletzungen liegen.

Die Anklageerhebung der StA setzt voraus, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind und dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist. Dem Beschuldigten wurde das rechtliche Gehör verweigert. Ob es pflichtgemäße Ermittlungen je gegeben hat, werden viele Richter noch zu beurteilen haben. Dem Amtsrichter des AG Göttingen, Herr Moog, hat Dr. Füllmich lt. seiner Rechtsanwältin bei seiner Vorführung am 01.11.2023 seine Sicht der Dinge darlegen wollen. Der Amtsrichter wies Dr. Füllmich nur schroff mit den Worten ab: „*Ihre Sichtweise interessiert hier nicht*“. Das bedeutet, dass auch der Amtsrichter ihm das rechtliche Gehör verweigert hatte.

Aber auch der Richter am Landgericht, Carsten Schindler habe Dr. Füllmich bei seiner Haftprüfung sinngemäß nur entgegnet, seine Sichtweise kenne man schon. Da drängt sich der Gedanke auf, dass nicht nur Staatsanwalt Philip John, sondern auch der Amts- und der Landgerichtsrichter keinen Aufklärungswillen haben und Dr. Füllmich im politischen Auftrag mundtot machen wollen. Genau diesen Eindruck haben die Prozessbeobachter geschildert

und auch die Anwälte. Das von Rechtsanwalt Dr. Miseré vorgelegte Dossier eines deutschen Geheimdienstes schreibt genau das Drehbuch, das wir zurzeit vorgespielt bekommen.

Vor, wie nach seiner Verhaftung wurde Reiner Füllmich über längere Zeiträume keine Gelegenheit gewährt, Einspruch gegen seine Verschleppung einzulegen, was einen Verstoß gegen das geforderte rechtliche Gehör nach Art. 103 GG und §§ 136 und 163, Abs. 4 StPO darstellt (vgl. auch http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6075.htm).

Löwe-Rosenberg, Kommentar zur StPO, 26. Auflage 2009, § 407 StPO, Randnummer 65).

Das dem Beschuldigten nach § 163a StPO eingeräumte Recht auf Vernehmung [...] erfüllt aus verfassungsrechtlicher Sicht eine wichtige rechtsstaatliche Funktion zur effektiven Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 [...] GG). Sie stärkt und konkretisiert ferner die Subjektstellung des Beschuldigten (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) schon im Ermittlungsverfahren.

Ohne Not und mit falschen Angaben haben also deutsche Beamte in klandestiner Zusammenarbeit mit den Hafenanwälten eine Entführung mithilfe ihrer mexikanischen Kollegen geplant und veranlasst.

Die Akten

Nirgends in der dicken Akte findet sich eine Begründung, warum Füllmich verwehrt wurde, auch nur Stellung zur Denunziation der Hafenanwälte zu nehmen.

Eine Erklärung hierfür könnten die zahlreichen – auch von Viviane Fischer bestrittenen – Konfabulationen der Hafenanwälte sein, Dr. Füllmich habe ihnen wiederholt mit einer Winchester gedroht und sei aggressiv gewesen. So findet sich die Schutzbehauptung, ihre eigene Untätigkeit im Corona-Ausschuss zu verwässern und ihre Ansprüche auf Auszahlung der anteiligen Spendengelder auf ihr eigenes Konto unter anderem in ihrer Strafanzeige Blatt 15, Band I (Zitat):

„Von weiteren Schritten nahmen die Zeugen A. Fischer und Dr. Justus Hoffmann jedoch Abstand, da sie befürchteten, der Angeschuldigte Dr. Reiner Füllmich werde seine Drohungen wahrnehmen. Da dieser inzwischen auch aufgrund seiner Tätigkeit als Bundesvorstand der Partei "Die Basis" eine erhebliche Bühne mit einer großen und getreuen Anhängerschaft im Milieu der "Querdenkerszene" genoss und diese nach Ansicht der Zeugen A. Fischer und Dr. Justus Hoffmann sich in hoher Geschwindigkeit auch aufgrund des Einwirkens des Angeschuldigten Dr. Reiner Füllmich in großen Teilen zu radikalieren begann, befürchtete man, der Angeschuldigte Dr. Reiner Füllmich werde über seine bisherigen Drohungen hinaus möglicherweise zu Gewalt gegen sie aufrufen, direkt oder indirekt“.

Fischer und Hoffmann scheinen dabei zu vergessen, dass der von ihnen mitgetragene Corona-Ausschuss just jenes Instrument war, das der Partei "Die Basis" und dem von ihnen auch so gefürchteten „Milieu der "Querdenkerszene““ das argumentative Rüstzeug in Form verbindlicher Experten-Aussagen lieferte. Angst vor diesem „Milieu“ brauchten demnach nur Spitzel des Tiefen Staates zu haben; solchen drohten jedoch weder eine „Winchester“ noch „Gewalt“, sondern Öffentlichmachung ihrer unheimlichen, heimlichen Kollaboration und ihre Enttarnung.

Der vorletzte Absatz aus der Strafanzeige vom 02.09.2022, die just an dem Tag verfasst wurde, als Dr. Füllmich aus dem Corona-Ausschuss ausgegrenzt wurde, ist exemplarisch für die arglistige Täuschung des Gerichts; Reiner Füllmich sei gefährlich, gewalttätig, bedrohlich und verleumderisch (Zitat Band I, Blatt 30):

„Es wird in jedem Fall darum gebeten, mit den Zeugen Rücksprache zu halten, sollte dem Füllmich oder einem der anderen Angeschuldigten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, bevor strafprozessuale Maßnahmen ergangen sind. In diesem Fall würden die Zeugen aus Furcht vor Bedrohung, Gewalt und Verleumdung von der Strafanzeige Abstand nehmen wollen“.

Eine solche Denunziation durch lizenzierte Organe der deutschen Rechtspflege sollte man für einen Moment auf sich wirken lassen. Denn an dieser Stelle wird aus einem rechtschaffenen Rechtsanwalt Dr. Füllmich ein Monster kreiert – durch Gestalten, von denen jetzt schon feststeht, dass sie Straftaten verübt haben (welche von der Justiz weder erkannt, noch geahndet, geschweige denn gesühnt wurden).

Allen Gesellschaftern des Corona-Ausschusses war bereits seit August 2022 bekannt, dass Dr. Füllmich einen Käufer für seine Immobilie hatte und die € 700.000 von dem Erlös an den Corona-Ausschuss zurückzahlen wollte. Schon am 03.10.2022 ist der Verkauf der Immobilie dann durchgeführt worden, allerdings hat einer der Hafenanwälte, nämlich Marcel Templin, Dr. Füllmichs Geld im November 2022 in Gänze an sich genommen. Zwei Monate zuvor hat er zusammen mit Antonia Fischer und Justus Hoffmann noch schnell die Strafanzeige gegen Dr. Füllmich erstattet. Dr. Füllmich befand sich zu diesem Zeitpunkt noch immer in Deutschland und hatte auch nie vor, sich dauerhaft abzusetzen.

Dr. Reiner Füllmich wurde am 10.10.2023 in Mexiko festgenommen und am 13.10.2023 am Flughafen in Frankfurt am Main **vorläufig** verhaftet. Eine Anklageschrift reichte StA John erst am 17.11.2023 nach. Sie lehnte sich stark an die Strafanzeige der Hafenanwälte an und enthielt zahlreiche falsche Anschuldigungen. Johns Ermittlungsarbeit beschränkte sich weitgehend auf die (kaum zulässige) Suche nach Geld auf Konten Unbeteiligter, die er dem Umfeld Füllmichs zurechnete. (Zur Erinnerung: Das gesuchte Geld war auf dem Konto des Anzeigenerstatters Templin.)

Die Justiz! Der Rechtsstaat!

Füllmich wurde beschuldigt, *„in Göttingen in der Zeit vom 06.11.2020 bis 04.07.2022 durch 18 Straftaten jeweils die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, mißbraucht zu haben und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil zugefügt zu haben, wobei er gewerbsmäßig handelte und [...] einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführte“*.

Eine erste Anhörung von Reiner Füllmich fand am 01.11.2023 vor dem AG Göttingen bei Amtsrichter Moog statt. Das waren 18 Tage nach seiner Entführung aus Mexiko und immer noch 16 Tage vor Vorlage einer Anklageschrift durch den eifrigen StA John. Mit anderen Worten: Die niedersächsische Justiz gab einem seit 18 Tagen entführten, malträtierten und eingekerkerten (qua Unschuldsvermutung) Unschuldigen zum Vorschein die Möglichkeit, sich zu Beschuldigungen zu äußern, die für weitere 16 Tage unter Verschluss, d.h. unbekannt, waren. Die Lektüre vom „Hexenhammer“ erscheint hier nützlich, auch ohne zu wissen, ob der Vorsitzende Richter Schindler, die Beisitzer Wedekamp und Hoock und die Schöffen Horn und Voß sich davon eher distanzieren oder inspirieren.

Die anzeigenden Hafenanwälte hatten in ihrer Strafanzeige den von ihnen selbst aufgesetzten und unterschriebenen Beschluss zum Gesellschaftervertrag unterdrückt. Darin stand der Passus der Alleinvertretungsbefugnis mit Befreiung vom § 181 BGB („Insichgeschäfte“). So etwas kann (zumal drei Anwälten) nur vorsätzlich „unterlaufen“. Denn sie hatten in besagter Strafanzeige gegen Dr. Füllmich falsch behauptet, dass er nur qua Beschluss der Gesellschafterversammlung hätte handeln dürfen, was wissentlich unwahr ist. Das führte dazu, dass StA John „annehmen musste“, Dr. Füllmich hätte ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gar keinen Darlehensvertrag mit Viviane Fischer abschließen dürfen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gibt es innerhalb der Göttinger Staatsanwaltschaft jemanden, der weiß, dass zur Gründung jeglicher Gesellschaft ein vollständiger Gesellschaftervertrag vorgelegt werden muss. Es fehlte ausgerechnet die Seite des Gesellschaftervertrages mit dem Beschluss, auf dem geregelt war, dass alle Geschäftsführenden Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt nach § 181 BGB sind, was sicher kein Zufall ist. Im konkreten Fall umfasste aber die „Ermittlungsarbeit“ des

emporstrebenden Staatsanwalts nicht einmal die Behandlung der Frage, welche Gesellschafter kraft welches Gesellschaftervertrags je betrogen worden sein könnten.

In der Strafanzeige der Hafenanwälte (Band I, Blatt 21 ff) wurde ausgeführt (Zitat): *„Der Füllmich hat in Bezug auf Zahlungen, die wirksam geleistet wurden, die Missbrauchstatbestand erfüllt und in Bezug auf Zahlungen, die aufgrund von Verstoß gegen § 31 GmbHG wegen Bösgläubigkeit der Zahlungsempfänger unwirksam sind und von diesen kondiziert werden können, den Treubruchtatbestand erfüllt.“* (Sic)

Die Pakte

StA John führte dementsprechend in seiner Verfügung vom 10.11.2023 (Blatt 81, Band IV) aus: *„Soweit Darlehensverträge hinsichtlich der Beträge bestehen, sind diese ohnehin wegen kollusivem Zusammenwirken nichtig, § 138 BGB, da eine Befreiung von den Voraussetzungen des § 181 BGB nie vorlag“*. Daraus folgt zum einen, dass die Denunzianten absichtlich unvollständige Unterlagen einreichten, um Füllmich falsch zu belasten – und zum anderen, dass StA John bei seinen Ermittlungen sich mit den falschen und lückenhaft gehaltenen Angaben der Anzeigenerstatter beschied und keine Anstalten machte, Belege (z.B. den Gesellschaftervertrag) für die erhobenen Vorwürfe zu fordern. StA John hat vor der Entführung und Verhaftung Dr. Füllmichs nicht einmal andere Zeugen, als die betrügerischen Hafenanwälte angehört, oder auch nur entlastenden Tatsachen ermittelt, was eine weitere Pflichtverletzung des Staatsanwalts John war.

Die anzeigenerstattenden Hafenanwälte beriefen sich dann nämlich auf eine angebliche Zweckbindung der Spenden und täuschten vor, es hätte eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedurft (Blatt 22, Band I – Zitat):

„Es entspricht [...] der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung, dass die besonders enge Vermögensbindung an bestimmte Zwecke es [...] verbietet, [...] über das Vermögen [...] zu verfügen, wenn diesem kein Beschluss der Gesellschafterversammlung zugrunde liegt“.

Ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung war allerdings lt. Gesellschaftervertrag (Band IV, Blatt 223) völlig unnötig. Denn alle geschäftsführenden Gesellschafter hatten sich darin dazu befugt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten und wurden explizit durch ihre eigene Unterschrift von § 181 BGB befreit. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Strafanzeige wider besseres Wissen erstattet wurde.

Die Fragen

Wenn drei vollausgebildete Juristen nicht wissen, was für einen Gesellschaftervertrag sie selbst aufgesetzt und unterschrieben haben, und ein Vollzeit-Staatsanwalt nicht auf die Idee kommt, sie danach zu fragen, bevor er auf Staatskosten in Übersee eine zweite Eichmann-Entführung inszeniert – womit befasst sich seit der Überstellung von Dr. Füllmich die fünfköpfige Kammer? Sicherlich ist sie nicht damit beschäftigt, Spanisch zu lernen, um die nie übersetzten Behördenschreiben aus Mexiko im Original zu lesen. Auch die Suche nach den fehlenden Blättern aus der Akte könnten sie letztlich anderen aufgeben.

Die Kammer beschäftigt sich vielmehr heute damit, den Ruf von Dr. Füllmich weiter zu schädigen, indem sie heute eine Pressemitteilung herausgibt, in der sie zwar zuvörderst auf die Unschuldsvermutung des Angeklagten verweist, um dann darzustellen (Zitat): *„Der Angeklagte soll zu keinem Zeitpunkt vorgehabt haben, die Summen zurückzuzahlen. Den übrigen drei Gesellschaftern soll durch die Taten ein Schaden in Höhe von 150.000,00 und 375.000,00 Euro entstanden sein“*.

Das 3köpfige Richterteam Carstem Schindler, die Beisitzer Wedekamp und Hooch und die Schöffen Horn und Voß haben bei ihrer Pressemitteilung wissentlich unterschlagen mitzuteilen, dass Prof. Dr. Martin Schwab in seiner Zeugenaussage vom 23.08.2024 genau das Gegenteil sagte und, dass das Geld vom Immobilienverkauf des Dr. Füllmich auf dem

Konto eines der Hafenanwälte liegt, die diese Strafanzeige und die Verhaftung überhaupt zu verantworten haben. Richter Schindler hat diese Handlung von Marcel Templin selbst als unzulässig beurteilt.

Autoren:

Dr. Andrea Christidis, Prof. Dr. Aris Christidis,

Gießen, 27.08.2024

Verteiler:

- Die 5. Kammer des Göttinger Landgerichts, samt den beiden Schöffen
- Alle Interessierten